

Gretel Diehl
Richterin am Oberlandesgericht
Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz

Überblick über den Regierungsentwurf

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist davon auszugehen, dass das Gesetz wohl zum 1.7.2007 in Kraft treten.

Die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes, namentlich die Besserstellung der Kinder und die Vereinfachung des Unterhaltsrechts, sowie durchaus auch die Bestrebung, den Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe zu betonen, ist zu begrüßen.

Die Hauptveränderungen liegen dabei im Bereich des Ehegattenunterhaltes. Hier wird von dem geschiedenen Ehepartner deutlicher als bisher gefordert, dass dieser allein für seinen Lebensunterhalt sorgt und nur noch in Ausnahmefällen auf den Ehegattenunterhalt zurückgreifen kann.

Deutlich wird dies vor allem in der Abkehr vom „ehelichen Statusgedanken“ in **§ 1574 Abs. 2 BGB - E** sowie der Möglichkeit der höhenmäßigen und zeitlichen Befristung jedes Ehegattenunterhaltsanspruches, also auch eines Anspruchs auf Betreuungsunterhalt gemäß **§ 1578 b BGB**. Daneben wird **§ 1579 BGB** dahingehend geändert, dass die Rechtsprechung zur **sozio – ökonomischen** Lebensgemeinschaft jetzt ihren Niederschlag in der neuen Nummer 2 findet.

Es soll nachstehend nur auf die wesentlichen Änderungen eingegangen werden:

§ 1574 BGB – E:

Diese Regelung sieht vor, dass die Angemessenheit einer Erwerbstätigkeit zukünftig nicht mehr von dem ehelichen Status mitbestimmt wird. Die Angemessenheit bestimmt sich vielmehr nahezu ohne Einschränkungen allein nach dem, was dem Ehegatten entsprechend seinen Verhältnissen zuzumuten ist, als seiner Ausbildung, seines Alters und Gesundheitszustandes und gemessen an einer früheren Erwerbstätigkeit. Die ehelichen Lebensverhältnisse begrenzen die Angemessenheit nur noch insoweit, dass die ins Auge gefasste Tätigkeit nicht **unbillig** sein darf.

Damit ist aber vorgegeben, dass es zukünftig beim Ehegattenunterhalt entsprechend der Regelung des § 1615 I BGB im wesentlichen auf die eigenen Lebensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten ankommt und dem erheirateten Status nur noch eine sehr begrenzte Rolle zukommt.

§ 1578 b BGB – E:

Nach dieser Vorschrift kann künftig jeder Unterhaltsanspruch, also auch der des § 1570 BGB herabgesetzt und/oder zeitlich befristet werden. Natürlich sind die Belange der Kinder zu berücksichtigen, aber nach der Entwurfsbegründung ist der Anwendungsbereich die Vorschrift generell eröffnet, wenn die Kinder das 3. Lebensjahr vollendet haben. Ab diesem Zeitpunkt besteht der Anspruch auf einen Kindergartenplatz, so dass die Betreuung die Arbeitsaufnahme nicht mehr hindert. Abgestellt werden muss dabei immer auf die konkreten Betreuungsmöglichkeiten. Diese können von Ort zu Ort unterschiedlich sein. Allerdings kommt auch die Betreuung durch Familienmitglieder (Oma und Opa, Onkel und Tante usw.) oder durch Dritte (Tagesmütter) in Betracht. Zu prüfen wird zukünftig sein, ob es eine Betreuungsmöglichkeit gibt und ob es zumutbar ist, dass die Fremdbetreuung in Anspruch genommen wird. Wenn dies zu bejahen ist, dann ist der Unterhaltsanspruch begrenzt.

Die in Aufsätzen geäußerte Meinung, dass die Vorschrift des § 1578 b BGB wohl nur bei Alters – und Krankheitsunterhalt eine Rolle spielen wird, teile ich nicht.

Insgesamt beziehen sich die Änderungen des Ehegattenunterhaltes nur auf den nahehelichen Unterhalt. Es dürfte aber realistisch sein anzunehmen, dass die Rechtsprechung diese Grundsätze über kurz oder lang auch auf den Trennungunterhalt analog anwenden wird, jedenfalls in Fällen langer Trennung.

Regelungen mit unmittelbarer Auswirkung auf den Kindesunterhalt:

§ 1609 BGB – E (Rangfolgen)

Zukünftig findet sich die Rangfolgenregelung nur noch in einer Vorschrift. Die Rangfolgen werden zugunsten der minderjährigen Kinder und der ihnen gleichgestellten, so genannten privilegierten, Volljährigen geändert. Diese stehe

künftig allein im 1. Rang, während die Betreuungsunterhaltsansprüche sich im 2. Rang befinden (§§ 1570 aber auch 1615 I BGB) und dort konkurrieren mit dem Ehegattenunterhaltsanspruch aus langer Ehe.

Es folgen im 3. Rang die übrigen Ehegattenunterhaltsansprüche und im 4. Rang die „normalen“ Volljährigen. Der 5. Rang ist den Enkeln und deren Abkömmlingen und der 6. Rang den Eltern vorbehalten. Der 7. Rang betrifft die übrigen Verwandten aufsteigender Linie.

Trotz der von interessierter Seite geäußerten Bedenken erscheint auch die Rangfolgenänderung bezogen auf den betreuenden Elternteil hinnehmbar, um die Lebenssituation der Kinder zu verbessern.

Dies gilt vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass ein unterhaltsberechtigter Erwachsener in der Lage ist, seinen nicht gedeckten Bedarf eventuell durch – überobligatorische – Tätigkeit selbst zu decken, ein minderjähriges oder noch in der allgemeinen Schulausbildung befindliches Kind jedoch in der Regel nicht. Die klare Begünstigung des Kindesunterhalts wird auch von den Unterhaltspflichtigen akzeptiert werden, die eher bereit sind, Kindes- als Ehegattenunterhalt oder Unterhalt nach § 1615 I BGB zu zahlen.

Die weiteren Rangfolgen sind nachvollziehbar und an und für sich nicht zu beanstanden, da sie der bisherigen Gewichtung der Unterhaltsansprüche entsprechen.

Nicht übernommen vom Regierungsentwurf wurde der Vorschlag, dem Unterhaltsanspruch des Volljährigen, der für die Zeit der **Erstausbildung** besteht, einen besseren Rang einzuräumen. Hier kann es bei der jetzigen Rangfolgenregelung durchaus zu Unzuträglichkeiten kommen.

Im übrigen ist die Rangfolge für Volljährigenunterhalt gut vertretbar, vor allem vor dem derzeit diskutierten Hintergrund des Wiederauflebens eines Unterhaltsanspruches von Volljährigen, die eine bereits erreichte Lebensstellung verloren haben.

Durch die Änderung des § 1609 BGB ergibt sich eine Vereinfachung in der Unterhaltsberechnung insoweit, als eine Mangelberechnung nur noch zwischen Kindern zu erfolgen hat und insbesondere eine zweistufige Mangelberechnung zukünftig entfällt. Eine solche bleibt allerdings denkbar, wenn das zur Verfügung stehende Einkommen für die erstrangig Berechtigten ausreicht und der überschießende Betrag im 2. Rang verteilt wird zwischen der geschiedenen und der derzeitigen Ehefrau. Hier ist nämlich die Rechtsprechung des BGH und des BVerfG zum Steuerklassenvorteil zu berücksichtigen.

Die Rangfolgenänderung trägt sicherlich auch zur Transparenz des Unterhaltsrechts bei. Allerdings wird dadurch der derzeit gegebene Steuervorteil des be-

grenzten Realsplittings zukünftig weitgehend entfallen mit der Folge, dass sich die Verteilungsmasse schmälert und vor allen Dingen die Frauen vermehrt auf öffentliche Leistungen angewiesen sein werden. Das führt zu Mehrausgaben der öffentlichen Hand, die durch Personaleinsparungen abgefangen werden sollen.

Aber:

Die Auffassung, wonach die Neuregelung zu einer Entlastung der Jugendämter und der Familiengerichte führen wird, kann aus meiner Sicht nicht geteilt werden, zumal die Mangelberechnung unter Einsatz von Festbeträgen für den Ehegatten ohnehin schon zu einer erleichterten Berechnung geführt hat.

§ 1612 a BGB – E Mindestunterhalt

Die Einführung eines Mindestunterhaltes ins BGB ist sicherlich zu begrüßen, wengleich zu wünschen gewesen wäre, dass der neue Mindestunterhalt sich an dem § 135 % - Wert des § 1612 b Abs. 5 BGB und damit am Existenzminimum orientiert hätte.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Bezugsgröße des § 32 Abs. 6 S. 1 EStG in Verbindung mit der vorgesehenen Neufassung des § 1612 b BGB zu einer Reduzierung der derzeitigen **Zahlbeträge** führt.

Die Regelung sieht vor, dass 100 % der Anknüpfungsgröße den Mindestunterhalt in der 2. Altersgruppe bilden. In der 1. Altersgruppe sind es 87% und in der 3. Altersgruppe 117%.

Diese Größen werden zukünftig die Eingangsstufe der Unerhaltstabellen bilden, wobei die Ost – West – Differenzierung entfällt.

Die Regelbetragverordnung wird aufgehoben.

§ 1612 b BGB – E

Die weitreichenste Änderung zum Referentenentwurf weist der Regierungsentwurf bei der Kindergeldregelung auf. Wohl auch aufgrund der Entscheidung des BGH zur Anrechnung des Kindergeldes bei Volljährigen wird das Kindergeld nunmehr als bedarfsdeckendes Einkommen gewertet und bei Volljährigen ganz, bei Minderjährigen hälftig auf den Bedarf angerechnet. Damit entspricht die Be-

handlung des Kindergeldes im privat- rechtlichen Unterhaltsrecht jetzt der des öffentlichen Rechts, man vergleiche nur die Regelungen im SGB II.

Die Folge der neuen Kindergeldanrechnung ist aber, dass derzeit die Zahlbeträge sinken

Übergangsregelung § 35 EG ZPO

Die Übergangsregelung auch in der derzeitigen Fassung ist nur schwer handhabbar und trägt den Bedürfnissen der Praxis nicht ausreichend Rechnung.

Die Voraussetzungen für eine Abänderung bestehender Titel sind nicht klar definiert. Insbesondere ist die Frage, wann eine Änderung dem anderen unter besonderer Berücksichtigung seines Vertrauens ist die getroffene Regelung zumutbar ist, nicht klar.

Damit ist eine unsichere Rechtslage geschaffen, die erst durch die Rechtsprechung einer Klärung zugeführt werden muss. Bis jedoch in diesem Bereich höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, wird einige Zeit vergehen und in dieser Zeit besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dies gilt vor allem für die im Rahmen der Tätigkeit der Jugendämter häufig vorkommenden Fällen des Zusammentreffens von Kindes – und Ehegattenunterhaltsansprüchen im Mangel-fall. Ungeachtet der Neuregelung der Rangfolge dürfte hier dem Unterhaltspflichtigen zur Vermeidung von Mehrbelastungen anzuraten sein, vor Errichtung eines höheren Kindesunterhaltstitels abzuwarten, ob eine Änderung des Ehegattenunterhaltstitels Erfolg hat oder an der Unzumutbarkeitsregelung scheitert. Dies aber wiederum hat zu Folge, dass die freiwillige Erhöhung der Kindesunterhaltsleistungen nicht der Regelfall sein wird. Die Überprüfung der Kindesunterhaltstitel ist aber erforderlich, da sich § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB auf den Mindestunterhalt bezieht und dem Kind mehr Geld zustehen könnte.

Zu berücksichtigen ist, dass 2 Voraussetzungen vorliegen müssen, um die Abänderung bestehender Titel zu ermöglichen, die durch die Neuregelung zur Rangfolge und zum Kindergeld materiell – rechtlich unrichtig geworden sind. Zum einen muss eine wesentliche Änderung im Sinn des § 323 ZPO vorliegen, also die 10 % Hürde genommen sein. Das wird durch die neue Kindergeldanrechnung jedenfalls derzeit bezogen auf 100 % - Titel nicht erreicht werden.

Zum anderen muss die Abänderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar sein. Die Kriterien können dabei wohl aus § 313 BGB entnommen werden unter Beachtung der zeitlichen Komponente, die jeder Vertrauensschutz aufweist.

Zu beachten ist, dass die Regelung nach ihrem Wortlaut nur titulierte Ansprüche betrifft. Wie sich das auf nicht titulierte Ansprüche auswirkt, wird von der Rechtsprechung noch zu klären sein, insbesondere inwieweit auch hier Vertrauensschutz besteht. Der Gesetzgeber will nach der Begründung die Ausdehnung.

Die Umwertungsregelung bei Titel, die auf der Regelbetragverordnung beruhen, ist besser gefasst als die Fassung des Referentenentwurfs. Sie enthält nunmehr klare Anleitungen für die erforderlichen Umrechnungen, was zu begrüßen ist.

Allerdings muss doch dem Schuldner bzw. auch dem Vollstreckungsorgan gegenüber eine Umrechnung vorgenommen werden.

Berücksichtigt man die Gesetzesbegründung, dann enthält die Umrechnungsregelung eine Dynamik, die es ermöglicht, auch noch bei Änderung des Höhe des Mindestunterhaltes mit dem auf Regelbetrag lautenden Titel an der Steigerung teilzunehmen. Allerdings setzt dies voraus, dass die Umrechnung mit dem neuen Prozentwert mit dem jeweiligen Mindestunterhalt erfolgt und die Gesetzesfassung so zu verstehen ist.

Neu im Verhältnis zum Referentenentwurf sind die Änderungen der Zivilprozessordnung. Diese Änderungen sind im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 1612 b BGB erforderlich geworden und enthalten weitgehend nur Folgerelungen.

Dies gilt letztlich auch für die Änderung der Begrenzung des Vereinfachten Verfahrens gemäß **§ 645 ZPO auf den 1,2 fachen Wert des Mindestunterhaltes**

Man wollte hier keine Erweiterung im Verhältnis zum bisherigen Recht.

Geändert wurde auch der **§ 850d ZPO**. Dieser wurde an die Rangfolgenänderung des materiellen Rechts angepasst. Das wirkt sich aus bei der Frage der Erweiterung der Pfändungsfreigrenzen.

Wichtig ist auch die in der Gesetzesbegründung angekündigten Überprüfungen zum **§ 850 c ZPO**. Hier scheinen also entsprechende Überlegungen in Gang zu sein. Auf die Ergebnisse darf man vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage gespannt sein.

Im Hinblick auf die Diskussionen zu den Vollstreckungsfreigrenzen bei der Vollstreckung bevorrechtigter Ansprüche scheint eine Klarstellung in §§ 850 c, 850 d ZPO wünschenswert. Dies gilt letztlich auch im Hinblick auf § 850 f ZPO,

der ebenfalls zu Irritationen führt, weil sich hierzu eine klare Rechtsprechung noch nicht herausgebildet hat.

Derzeit ist im Hinblick auf die politische Diskussion, die den Gesetzentwurf leider wieder in Frage stellt, zu befürchten, dass ein Inkrafttreten des Gesetzes ohne den ursprünglich beabsichtigten Vorlauf erfolgen wird. Dies stellt die Praxis vor erhebliche Probleme, wobei sich dies zunächst weniger auf Seiten der gerichtlichen Praxis auswirkt als vielmehr auf Seiten der Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte beratenden Professionen wie Anwälte aber auch Beistände, Vormünder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskassen. Es bleibt zu hoffen, dass die Oberlandesgerichte so schnell wie möglich auf eine neue Tabelle, die durch die Einführung des Mindestunterhaltes erforderlich wird, verständigen und ihre jeweiligen Leitlinien frühzeitig überarbeiten, wobei Auslegungshilfen zu § 35 EGZPO sicherlich hilfreich wären für die Rechtsanwendung.

Gretel Diehl